

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Oktober 1957

184/J

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Pfeiffer, Kandutsch und Genossen
an die Bundesregierung,
betreffend die Wiederherstellung der rechtmässigen Versorgungsansprüche
der Altpensionisten der Banken.

-.-.-.-

Mit zwei auf das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307 gestützten Verordnungen griffen die Bundesregierung Dollfuss und ihr Finanzminister Dr. Buresch in das Dienst- und Pensionsrecht der Bankangestellten und der Bankpensionisten in verfassungswidriger Weise ein: mit der Bankentlastungsverordnung vom 19.3.1933, BBBl. Nr. 68 und mit der Bankpensionsverordnung vom 1. August 1933, BBBl. Nr. 377. Mit der erstgenannten Regierungsverordnung wurden die bestehenden Kollektivverträge und andere kollektive Vereinbarungen, welche die Regelung von Dienstverhältnissen der bei Banken angestellten Dienstnehmer sowie der Ruhe- und Versorgungsgenüsse zum Gegenstand haben, für erloschen erklärt und wurde der Finanzminister ermächtigt, das Ausmass der Ruhe- und Versorgungsgenüsse zu bestimmen (§§ 10 und 11). Mit der Bankpensionsverordnung hat der Finanzminister sodann an Stelle einer kollektiv-vertraglichen Neuregelung die Pensionsverhältnisse der Angestellten und Pensionisten verschiedener Grossbanken neu geregelt. Die Neuregelung unterschied zunächst – entgegen dem Gleichheitssatz – zwischen Alt- und Neupensionisten und kürzte die Altpension/in der Weise, dass die Pension ohne Dienstzeitanrechnung neu zu errechnen war. Dadurch ergab sich eine sehr radikale Kürzung, welche bis zu 50 % betrug.

Dass diese Gewaltmaßnahme verfassungswidrig war, ergibt sich schon daraus, dass das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz die Regierung nur zur Erlassung von Rechtsverordnungen präter legem, also im gesetzesfreien Raume ermächtigte, nicht aber zur Aufhebung von Gesetzen oder gesetzkräftigen Regelungen, wie es die Normativbestimmungen eines Kollektivvertrages darstellen (vgl. hiezu Layer, Ermächtigungsbereich des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes, Verwaltungsarchiv, Bd. 38, Heft III).

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Oktober 1957

Dass eine auf das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz gestützte Notverordnung nicht in das gesetzlich oder kollektivvertraglich geregelte Arbeitsrecht eingreifen durfte, ergibt sich daraus, dass selbst dem gesetzändernden Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten gemäss Art. 18 (5) B.-VG. Massnahmen auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes versagt sind. Auch stellt jede Entziehung oder Schmälerung wohlerworbener Pensionsrechte des Privatrechtes eine Enteignung dar, welche nach Art. 5 StGG. nur durch Gesetz in formellem Sinne bestimmt werden darf. Ferner haben nach § 5 ABGB selbst formelle Gesetze auf vorher erworbene Rechte keinen Einfluss. Endlich verstieß die sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung der Altpensionisten gegenüber den Neupensionisten gegen den Gleichheitssatz (Art. 2 StGG.), der gleichen Lohn für gleiche Leistung gebietet.

Die Regierung Dollfuss wusste ja auch sehr wohl, warum sie bald darauf, nämlich am 23. Mai 1933, den Verfassungsgerichtshof ausgeschaltet hat. Begründet wurden die erwähnten Notverordnungen mit der Bankenstagnation und Wirtschaftskrise. Sie sollten nach damaligen Erklärungen nach Überwindung der Stagnation wieder aufgehoben werden. Aber obwohl es den Banken heute wieder sehr gut geht und die Notverordnungen jener Zeit im allgemeinen beseitigt wurden, ist die verfassungswidrige Kürzung der Altpensionen der Bankpensionisten bis heute nicht beseitigt, sondern von dem am 4. Mai 1954 zwischen Bankenverband und Gewerkschaft der Angestellten in der Privatwirtschaft abgeschlossenen Kollektivvertrag übernommen worden.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an die Bundesregierung die

Anfrage:

Ist die Bundesregierung bereit, die notwendigen allenfalls auch gesetzgeberischen Massnahmen zu ergreifen, um die durch die Bankpensionsverordnung erfolgte verfassungswidrige Kürzung der Altpensionen der Bankpensionisten zu beseitigen und die wohlerworbenen Rechte der Altpensionisten im vollen Umfange wiederherzustellen?

-.-.-.-